

G e s e t z

vom 23. Februar 1961,

womit das n.ö.Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20.2.1958, LGBL.53, über den Mutterschutz (n.ö.Mutterschutz-Landesgesetz), wird abgeändert wie folgt:

Der § 15 erhält folgende neue Fassung:

Karenzurlaub.

§ 15

- (1) Weiblichen Bediensteten ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs.1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 4 Abs.1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Bedienstete durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung behindert war.
- (2) Die weibliche Bedienstete behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.1/1954, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs.1 fallen, in dem Ausmaß, daß dem Teile des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die weiblichen Bediensteten günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verbleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der weiblichen Bediensteten, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

- (3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs.1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.
- (4) Wird Karenzurlaub nach Abs.1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 9 bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

Artikel II.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf jene weiblichen Bediensteten anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetz im Karenzurlaub befunden haben oder noch befinden. Solchen weiblichen Bediensteten ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.